

Abteilung: 1.5 - Finanzen
 Fachbereich: 1 - Herr Seul
 Sachbearbeiter: Herr Müller (Tel. 02641/975-293)
 Aktenzeichen: 1.5 - 901 - 19/2017
 Vorlage-Nr.: 1.5/405/2019

TAGESORDNUNGSPUNKT

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	21.10.2019	öffentlich	Entscheidung
Kreistag	25.10.2019	öffentlich	Entscheidung

Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 57 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler stimmt der Kreistag den bei nachfolgend aufgeführten Buchungsstellen geleisteten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 zu:

	Buchungsstelle	überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen in EUR
Ergebnisrechnung	31156-553555	1.186.946,57
	31157-554113	922.330,54
	36336-556330	406.946,68
	36502-541431	1.155.377,76
Finanzrechnung	24101-724100	505.321,05
	31156-753555	979.108,95
	31157-753556	947.859,54
	36337-755229	456.276,99
	36502-741431	1.281.387,23

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß § 57 Landkreisordnung (LKO) i.V.m. § 108 Gemeindeordnung (GemO) erstellt.

Über die Entwicklung des Kreishaushaltes 2018 wurden der Kreis- und Umweltausschuss in der Sitzung am 22.10.2018 und der Kreistag in der Sitzung am 26.10.2018 in Kenntnis gesetzt. Da trotz Planabweichungen der Haushaltsausgleich zu diesem Zeitpunkt nicht gefährdet war und auch andere Rechtsgründe für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht vorlagen, wurde darauf verzichtet, eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

Gleichwohl ergaben sich durch den Verzicht auf Ansatzkorrekturen mittels eines Nachtragshaushaltsplanes zwangsläufig über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 GemO zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Kreistages.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bestimmt § 3 Ziffer 1 der Hauptsatzung des Landkreises, dass die Zustimmung zur Leistung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei freiwilligen Leistungen im Einzelfall bis 26.000 EUR und bei Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgen, im Einzelfall bis 100.000 EUR auf den Landrat übertragen sind.

Bei darüber hinaus gehenden Beträgen bis zu 52.000 EUR bei freiwilligen Leistungen und bis zu 256.000 EUR bei Leistungen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen liegt die Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung beim Kreis- und Umweltausschuss.

Über die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kreistag.

Gemäß § 16 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist (vgl. hierzu im Einzelnen die Haushaltsvermerke zum Haushalt 2018). Bei der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt das Gleiche auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.

Ergebnisrechnung:

Die Ergebnisrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 15.021.260,57 EUR auf, von denen 7.439.445,15 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderaufwendungen gedeckt werden konnten. Weitere 3.548.710,37 EUR Mehrerträge konnten zur Verstärkung der Aufwendungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so insgesamt bei neunzehn Buchungsstellen „echte“ über- und außerplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 4.033.105,05 EUR entstanden, von de-

nen fünfzehn Einzelbeträge in Höhe von insgesamt 361.543,50 EUR von ihrer Größenordnung, insbesondere im Verhältnis zu den Planansätzen, als unerheblich zu bezeichnen sind und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedürfen.

Folgende überplanmäßigen Aufwendungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreistages:

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen,

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
31156-553555	Maßnahmen in Tagesförderstätten, überörtlicher Träger	2.000.000,00	1.186.946,57

Buchungsstelle 31156-553555

Wie bei der Haushaltsentwicklung bereits ausgeführt, beruht die Abweichung maßgeblich auf einer rückwirkenden Pflegesatzerhöhung. Das Land Rheinland-Pfalz hat der Tagesförderstätte der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH bis zurück ins Jahr 2012 einen erhöhten Pflegesatz bewilligt. Dies führt zu einer Erhöhung bei den Aufwendungen allein aufgrund der Rückrechnung für die Jahre 2012 bis 2017 (5 Jahre) um rd. 750.000 €. Der Kreis ist bei der Festsetzung der Pflegesätze nicht beteiligt und wurde über das Ergebnis mit Schreiben vom 25.05.2018 unterrichtet, sodass die Erhöhung nicht vorhersehbar war. Weitere Aufwandssteigerungen sind überwiegend durch die Tarifentwicklung und die daraus folgende Erhöhung der Vergütungssätze entstanden.

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
31157-554113	Kreisanteil an den Ausgaben für stationäre Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe	6.275.000,00	922.330,54

Buchungsstelle 31157-554113

Die Buchungsstelle umfasst die Abrechnung der stationären Eingliederungshilfen mit dem Land. Die Aufwandssteigerungen sind überwiegend auf die Tarifentwicklung und die daraus folgende Erhöhung der Vergütungssätze der einzelnen Hilfen zurückzuführen.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
36336-556330	Kostenerstattung Pflegegeld an Dritte im Rahmen der Hilfe zur Erziehung	500.000,00	406.946,68

Buchungsstelle 36336-556330

Die Erhöhung ist maßgeblich auf die Bildung von Rückstellungen für Kostenerstattungsfälle an andere Landkreise zurückzuführen.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Aufwendungen EUR
36502-541431	Tageseinrichtungen für Kinder - Personalkostenzuschüsse an kommunale Träger	17.680.000,00	1.155.337,76

Buchungsstelle 36502-741431

Die Buchungsstelle umfasst die Personalkostenzuschüsse für kommunale Kindertagesstätten. Diese Abweichung ist auf die hohe Dynamik in diesem Bereich und dem damit entsprechend erhöhten angemeldeten Personalkosten-Bedarf (Kapazitätsausbau und Tarifsteigerungen) der Kita-Träger zurückzuführen.

Finanzrechnung:

Aufwendungen werden periodengerecht in dem Haushaltsjahr gebucht, in dem sie verursacht wurden bzw. entstanden sind. Die Auszahlungen dagegen werden nach dem Prinzip der Zahlungswirksamkeit erfasst und gebucht. Insofern können sich systembedingt jahresübergreifende Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung ergeben, wenn eine Auszahlung im Haushaltsjahr vor bzw. im Haushaltsjahr nach dem Aufwandsjahr erfolgt.

Hinzu kommt, dass nicht zahlungswirksame Buchungen (z.B. Rückstellungen, Abschreibungen) lediglich die Ergebnisrechnung und nicht die Finanzrechnung betreffen.

Die Finanzrechnung wies bei den einzelnen Buchungsstellen über- und außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 14.647.464,28 EUR auf, von denen 7.851.410,62 EUR gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO innerhalb der Teilhaushalte bzw. gemäß Haushaltsvermerk durch Minderauszahlungen gedeckt werden konnten. Weitere 2.516.518,81 EUR Mehreinzahlungen konnten zur Verstärkung der Auszahlungsansätze herangezogen werden.

Im Ergebnis sind so bei insgesamt fünf Buchungsstellen „echte“ überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 4.279.534,85 EUR entstanden, von denen zwei Einzelbeträge (1.099,67 EUR und 2.749,91 EUR) von ihrer Größenordnung, insbesondere im Verhältnis zum Planansatz, als unerheblich zu bezeichnen sind und nicht der Zustimmung des Kreistags bzw. des Kreis- und Umweltausschusses bedürfen.

Folgende überplanmäßige Auszahlungen bedürfen gemäß § 57 LKO i.V.m. § 100 Abs. 1 GemO i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der Hauptsatzung der Zustimmung des Kreistages:

Teilhaushalt 7 - Schulen und Kultur

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Auszahlungen EUR
24101-724100	Schülerbeförderungskosten	12.425.000,00	505.321,05

Buchungsstelle 24101-724100

Die überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von rd. 505 TEUR ergeben sich im Wesentlichen aus der Vergabe gemeinwirtschaftlicher Konzessionen in den Linienbündeln Rhein-Ahr und Rhein-Brohlthal zum 01.07.2018.

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Auszahlungen EUR
31156-753555	Maßnahmen in Tagesförderstätten, überörtlicher Träger	2.000.000,00	979.108,95

Buchungsstelle 31156-753555

Wie bei der Haushaltsentwicklung bereits ausgeführt, basiert die Abweichung maßgeblich auf einer rückwirkenden Pflegesatzerhöhung. Das Land Rheinland-Pfalz hat der Tagesförderstätte der St. Raphael Caritas Alten- und Behindertenhilfe GmbH bis zurück ins Jahr 2012 einen erhöhten Pflegesatz bewilligt. Dies führt zu einer Erhöhung bei den Auszahlungen allein aufgrund der Rückrechnung für die Jahre 2012 bis 2017 (5 Jahre) um rd. 750.000 €. Der Kreis ist bei der Festsetzung der Pflegesätze nicht beteiligt und wurde über das Ergebnis mit Schreiben vom 25.05.2018 unterrichtet, sodass die Erhöhung nicht vorhersehbar war. Weitere überplanmäßige Auszahlungen sind überwiegend durch die Tarifentwicklung und die daraus folgende Erhöhung der Vergütungssätze entstanden.

Teilhaushalt 8 - Soziale Hilfen

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Auszahlungen EUR
31157-753556	Eingliederungshilfe in Einrichtungen, überörtlicher Träger	12.150.000,00	947.859,54

Buchungsstelle 31157-753556

Die erhöhten Auszahlungen sind überwiegend auf die Tarifentwicklung und die daraus folgende Erhöhung der Vergütungssätze der stationären Hilfen zurückzuführen.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Auszahlungen EUR
36337-755229	Teilstationäre/Stationäre Leistungen Unbegleitete Minderjährige Ausländer (UMA)	1.100.000,00	456.276,99

Buchungsstelle 36337-755229

Die Steigerung der Auszahlungen ist auf die Anzahl von Unbegleiteten Minderjährigen Ausländern (UMA) zurückzuführen. Die Kosten hierfür werden grundsätzlich vollständig durch das Land erstattet. Da hier jedoch Rechnungen über den Jahreswechsel hinaus und somit periodenfremd erstattet wurden, entstanden hierdurch überplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Teilhaushalt 9 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Buchungsstelle	Bezeichnung	Haushaltsansatz EUR	überplanmäßige Auszahlungen EUR
36502-741431	Tageseinrichtungen für Kinder - Personalkostenzuschüsse an kommunale Träger	17.680.000,00	1.281.387,23

Buchungsstelle 36502-741431

Diese Abweichung erklärt sich durch den angemeldeten Personalkosten-Bedarf der Kita-Träger und basiert auf dem stetigen Kapazitätsausbau und den Tarifsteigerungen in diesem Bereich.

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat